

henden Schutz- und Sicherheitsorganen abgestimmt und von diesen gleichfalls durchgesetzt werden.

Das Transitabkommen sieht im Artikel 16 dann weiter vor: Wenn sich aufgrund der Untersuchung der Verdacht einer Mißbrauchshandlung bestätigt, können die Organe der DDR solche Sanktionen durchführen, wie das aus der Ziffer 3 ersichtlich ist.

Demnach können sie

1. einen Verweis oder eine Ordnungsstrafe oder eine Verwarnung mit Ordnungsgeld aussprechen oder Gegenstände einziehen,
2. Gegenstände sicherstellen oder beschlagnehmen,
3. Personen zurückweisen oder zeitweilig von der Benutzung der Transitwege ausschließen oder
4. Personen festnehmen.

Zur Anwendung dieser Möglichkeiten habe ich schon einige Hinweise gegeben, was u. a. noch zu klären ist.

Wesentlich dabei ist, daß bei Straftaten diese genannten Maßnahmen auch dann getroffen werden können, wenn diese bei einer früheren Benutzung der Transitwege begangen wurden,